

Arbeitsvertrag Unterhaltsreinigung / Spezialreinigung

1. Vertragspartner

Name **ARBEITGEBER**

Strasse

PLZ / Ort

Name / Vorname **ARBEITNEHMER/IN**

Strasse

PLZ / Ort

Geburtsdatum Bewilligung

2. Allgemeines

Der Arbeitsvertrag regelt das Arbeitsverhältnis zwischen dem Arbeitnehmer/in und dem Arbeitgeber, in Ergänzung oder Abweichung zum Gesamtarbeitsvertrag für die Reinigungsbranche in der Deutschschweiz, welcher integrierender Bestandteil des vorliegenden Einzelarbeitsvertrages ist.

3. Besondere Bestimmungen

3.1. Vertragsbeginn

Der/die Arbeitnehmer/in tritt am in den Dienst des Arbeitgebers. Das Arbeitsverhältnis ist unbefristet.

3.2. Kategorie/Funktion

Der/die Arbeitnehmer/in wird sowohl als Unterhaltsreiniger/in der Kategorie als auch als Spezialreiniger/in der Kategorie angestellt.

3.3. Wöchentliche Normalarbeitszeit

Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt Stunden/Woche. Davon entfallen mindestens Stunden/Woche auf Tätigkeiten in der Spezialreinigung.

3.4. Lohn

3.4.1. Lohn für Unterhaltsreinigungsarbeiten

Der/die Arbeitnehmer/in erhält für Unterhaltsreinigungen einen Basisstundenlohn von CHF

Der Ferienzuschlag zum Basisstundenlohn beträgt CHF (8.33%, ev. 10.64%)*

Der Feiertagszuschlag zum Basisstundenlohn beträgt CHF(1.50%)**

* Bei regelmässiger Tätigkeit wird der Ferienzuschlag bei Bezug der Ferien ausbezahlt.

** Der 1. August ist darin inbegriffen.

3.4.2. Lohn für Spezialreinigungsarbeiten

Der/die Arbeitnehmer/in erhält für Spezialreinigungsarbeiten einen Basisstundenlohn von CHF

Der Ferienzuschlag zum Basisstundenlohn beträgt CHF (8.33%, ev. 10.64%)*

Pro Kalenderjahr werden 8 kantonale Feiertage (gemäss Art. 8 des GAVs)

mit einem pauschalen Zuschlag von 3.6 % auf den Basisstundenlohn, d.h. CHF..... abgegolten.

im Zeitpunkt des Feiertages ausbezahlt.**

* Bei regelmässiger Tätigkeit wird der Ferienzuschlag bei Bezug der Ferien ausbezahlt.

** Soweit an diesem Tag gearbeitet werden müsste.

3.5. Dreizehnter Monatslohn

Es gelten die Bestimmungen von Art. 5.2, 5.3 GAV und Anhang 5 GAV.

4. Probezeit und Kündigungsfrist

Die Probezeit und Kündigungsfrist sind in Art. 17 GAV geregelt.

Der vorliegende Arbeitsvertrag wird zweifach ausgefertigt.

Ort / Datum:

Der Arbeitgeber:

Der/die Arbeitnehmer/in:

.....

.....

Beilage:

- **Gesamtarbeitsvertrag** für die Reinigungsbranche in der Deutschschweiz